

Ordnung in geypublicirt den 24. April  
1718  
Königliche Majestät in Preussen



## EMNACH SEINE

*Königliche Majestät in Preussen,*  
Unser allergnädigster König und  
Herr, höchst-misfällig vernom-  
men, was gestalt die in denen vori-  
gen Edictis von gestempelten Papier,  
insonderheit in denen letzteren vom 6. Januar. 1714.  
und 8. July 1716. zuglassene Sorte von 18. Pfen. oder 4 $\frac{1}{4}$ .  
stüber Papier in denen Gerichten und sonst sehr gemis-  
braucher worden: Denn ob zwar in allen Edictis deut-  
lich verordnet ist, zu welchen Sachen jede Sorte des Pa-  
piers gebraucher werden soll, so hat doch die Erfahrung  
gezeiget, das obwohl die Partheyen und Supplicanten  
bey Eingebung ihrer Schrifften und Extrahirung der  
gesuchten Verordnungen das 3. Groschen oder 8. stüber  
Papier dem Edicto gemäfs, erlegen müssen, dennoch  
von denen Unter-Bedienten die Ausfertigung auf 18. Pfen.  
oder 4 $\frac{1}{4}$ . stüber Bogen geschehen, wodurch denn dem  
Königlichen Interesse sehr zu nahe geschehen ist: Da-  
mit nun diesen höchst-schädlichen Misbrauchen, wel-  
che man durch verschiedentlich angestellte fiscalische  
Inquisitions-Processe nicht ändern können, gantzlich  
abgeholfen werde: So Wollen und verordnen Seine  
Königliche Majestät, das künfftig kein 18. Pfen. oder 4 $\frac{1}{4}$ .  
stüber Papier mehr gebraucher, sondern hierdurch gantz-  
lich abgestellt werde, Wie Sie dann hiermit allergnä-  
digst

digst befehlen, das vom 21sten instehenden Monats *Martii* an, weiter nichts auff 18. Pfen. oder 4 $\frac{1}{2}$ . stüber Papier ausgefertigt, sondern dasjenige, was darauf sich *expediret* finden solte, *de facto* vor ungültig *declariret* seyn soll, hingegen sollen alle *Monitoria*, *Inhibitiones*, *Executorial*-Befehle, *Arreste*, *Citationes*, *Sententia interlocutoria*, *Tutoria*, *Curatoria*, Eyd-Zettul, Gerichtliche Copeyen und Copulations-Scheine auf 3. Groschen oder 8. stüber Papier geschrieben werden: Solte nun nach Verlauff obgedachten 21sten *Martii* sich ein Vorrath von 18. Pfen. oder 4 $\frac{1}{2}$ . stüber Papier an ein oder dem andern Orte finden, so ist selbiger so fort zur Stempel-Cammer allhier einzusenden, als Welche befehliget ist, solches anzunehmen und an dessen statt nach *Proportion* so viel an 3. Groschen oder 8. stüber oder anderem Papier zurück zu geben.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät es im übrigen bey dem Inhalt der im Eingang angezogenen *Edicten* von gestempelten Papier ferner lassen; Also befehlen Sie allen *Collegiis* in Dero Hof-Lager, ingleichen allen *Provincial*-Regierungen, *Consistoriis*, *Commissariaten*, *Cammern*, *Gerichten*,  
Be-

Beambten , und denen von Adel wie auch denen  
Magistraten in Städten und Flecken , sich hiernach  
zu achten , und darüber mit Nachdruck zu halten.  
Zu mehrerer Vhrkund dessen haben Seine König-  
liche Majestät dieses *Patent* und *respectivè Declaration*  
eigenhändig unterschrieben , und mit Dero König-  
lichen *In*siegel bedrucken lassen. So geschehen  
Berlin , den 22. *Febr.* 1718.

FR. WILHELM.



*F. W. v. Grumbkow.*